



Brüssel, den 28. September 2017
(OR. en)

12655/17
ADD 2

AGRI 503
AGRIFIN 97
VETER 83
AGRILEG 178
ANIMAUX 9
SAN 330
DENLEG 74
PHYTOSAN 17
SEMENCES 9

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 26. September 2017

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: SWD(2017) 315 final

Betr.: ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN
ZUSAMMENFASSUNG DER BEWERTUNG Begleitunterlage zum
BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT
UND DEN RAT Halbzeitbewertung der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des
Europäischen Parlaments und des Rates mit Bestimmungen für die
Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette,
Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und
Pflanzenvermehrungsmaterial, zur Änderung der Richtlinien des Rates
98/56/EG, 2000/29/EG und 2008/90/EG, der Verordnungen (EG) Nr.
178/2002, (EG) Nr. 882/2004 und (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen
Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen
Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des
Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der
Entscheidungen des Rates 66/399/EWG, 76/894/EWG und 2009/470/EG

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument SWD(2017) 315 final.

Anl.: SWD(2017) 315 final

Brüssel, den 26.9.2017
SWD(2017) 315 final

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

ZUSAMMENFASSUNG DER BEWERTUNG

Begleitunterlage zum

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

Halbzeitbewertung der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial, zur Änderung der Richtlinien des Rates 98/56/EG, 2000/29/EG und 2008/90/EG, der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 882/2004 und (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen des Rates 66/399/EWG, 76/894/EWG und 2009/470/EG

{COM(2017) 546 final}

{SWD(2017) 314 final}

{SWD(2017) 316 final}

Die Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 (nachstehend „GFR-Verordnung“) enthält Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial.

Artikel 42 der GFR-Verordnung sieht vor, dass die Kommission einen Halbzeitbewertungsbericht darüber erstellt, ob die in Titel II Kapitel I und II sowie in Kapitel III Artikel 30 und 31 genannten Maßnahmen im Hinblick auf ihre Ergebnisse und Auswirkungen die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Ziele im Hinblick auf eine effiziente Ressourcenverwendung und ihren Mehrwert auf Unionsebene erreichen, und dass sie diesen Bericht dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt.

Die GFR-Verordnung steht in Verbindung mit durchschnittlichen jährlichen Ausgaben in Höhe von 270,3 Mio. EUR; der für den Sieben-Jahres-Zeitraum 2014-2020 maximal zur Verfügung stehende Betrag liegt bei 1 891 936 000 EUR.

In der vorliegenden Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (SWD) werden die Ergebnisse der Halbzeitbewertung zusammengefasst, die eine externe Studie, ergänzt durch eine interne Analyse der Kommission, umfasste. Die Bewertung deckt die Umsetzung der oben genannten Maßnahmen in den 28 EU-Mitgliedstaaten für die Jahre 2014 und 2015 vollständig und für das Jahr 2016 (weil nur vorläufige Daten verfügbar waren) teilweise ab. Die Arbeitsunterlage bietet einen qualitativen und quantitativen Überblick über diese Maßnahmen und bewertet sie anhand der fünf Bewertungskriterien, die von den in der Europäischen Kommission festgelegten Grundsätzen einer besseren Rechtsetzung¹ vorgegeben sind: Relevanz, europäischer Mehrwert, Effektivität, Effizienz und Kohärenz.

Auf der Grundlage der durchgeführten Analyse kann gefolgert werden, dass die GFR-Verordnung im Bereich der Lebensmittelkette von hoher **Relevanz** ist: Sie gewährleistet einen hohen Status der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, sie trägt zum Schutz von mehr als 500 Millionen europäischen Verbraucherinnen und Verbrauchern bei, und sie fördert das Funktionieren der Lebensmittellieferketten. Der Großteil der von der GFR-Verordnung abgedeckten Aktivitäten erwies sich hinsichtlich der Erreichung der Ziele der GFR-Verordnung als **effektiv** und führte hinsichtlich der Indikatoren zur Überwachung der umgesetzten Maßnahmen der GFR-Verordnung zu Fortschritten. Das Ergebnis des Konsultationsprozesses zeigte zudem eine hoch effiziente Nutzung des Finanzbeitrags der EU in diesen Bereichen. Insgesamt ist die Verwendung der Finanzmittel der GFR-Verordnung **effizient** und entspricht den erzielten Ergebnissen. Insbesondere im Veterinärbereich geht die Verbesserung des Tiergesundheitsstatus mit einer progressiven und erheblichen Reduzierung der erforderlichen Finanzmittel einher. Die GFR-Verordnung hat sich mit anderen europäischen und nationalen politischen Maßnahmen im Bereich der Lebensmittelsicherheit als weitgehend **kohärent** erwiesen. Die primäre Kohärenz im Bereich der Landwirtschaft spiegelt sich in der Komplementarität der GFR-Verordnung und der Gemeinsamen Agrarpolitik wider. Die durch die GFR-Verordnung kofinanzierten Maßnahmen tragen maßgeblich zur Schaffung eines **Mehrwerts für die EU** bei. Die Mitgliedstaaten profitieren

¹ https://ec.europa.eu/info/law/law-making-process/better-regulation-why-and-how_en

von der priorisierten und gezielten Umsetzung der von der EU kofinanzierten Aktivitäten, vor allem für Notfall-, Tilgungs-, Bekämpfungs- und Überwachungsmaßnahmen für Tierseuchen und Pflanzenschädlinge in der gesamten Union.

Insgesamt ergibt die Halbzeitbewertung, dass die GFR-Verordnung im Rahmen ihres Politikfeldes gut funktioniert. Alle von der EU finanziell unterstützten Aktivitäten in diesem Bereich haben sich für die Ziele der GFR-Verordnung als förderlich erwiesen, namentlich hinsichtlich der Verbesserung der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie hinsichtlich der übergeordneten Prioritäten der Kommission, einschließlich des Funktionierens eines effektiven Binnenmarktes und der Unterstützung des Handels mit Nicht-EU-Ländern.

Die Finanzvorschriften der EU im Hinblick auf Lebensmittelsicherheit sowie Tier- und Pflanzengesundheit werden in Bezug auf ihre Anwendung und Durchsetzung in allen EU-Mitgliedstaaten als einheitlich und konsistent anerkannt. Dies sorgt wiederum dafür, dass sowohl die Bürgerinnen und Bürger als auch die Unternehmen zuversichtlich sind, dass dieser Finanzrahmen im Hinblick auf die Förderung von hohen Sicherheitsstandards in einem Schlüsselbereich der Wirtschaft der EU fair und effektiv ist. Die im Rahmen der GFR-Verordnung finanzierten Aktivitäten tragen zu einer EU bei, die sicher und geschützt, wohlhabend und nachhaltig, sozial und auf globaler Ebene stärker ist.